

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN zu der ab 1. April 1980 gültigen "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV)

Die am 01. April 1980 in Kraft getretene Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVB Wasser V vom 20. Juni 1980) wird mit Wirkung ab 1. Januar 2002 durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. Bedarfsdeckung gemäß § 3, Abs. 2

Von dem Bestehen einer Eigenwasserversorgung hat der Kunde der Stadtwerke Lingen GmbH bei Aufnahme der Versorgung aus dem Wasserversorgungsnetz Mitteilung zu machen. Wird der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz für Zusatz- und Reserveversorgung erstellt, ist die Stadtwerke Lingen GmbH berechtigt, besondere preisliche Vereinbarungen zu treffen.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9

2.1 Wird ein Hausanschluss an ein Hauptrohrnetz hergestellt, das vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden ist, wird ein Baukostenzuschuss (Ertragszuschuss) für die erstmalige Erstellung der Straßenlängsleitung von der Stadtwerke Lingen GmbH in folgender Höhe erhoben:

(1.) Grundpreis (G₀)

Bei Verwendung von Hausanschlussrohren mit einem Durchmesser

	netto ohne MwSt.	brutto einschl. 19 % MwSt.
bis 1 ¼"	€ 390,00	€ 464,10
bis 1 ½"	€ 470,00	€ 559,30
bis 2"	€ 690,00	€ 821,10
bis 80 mm ND	€ 1460,00	€ 1737,40
bis 100 mm ND	€ 2170,00	€ 2582,30

(2.) Preis für jedes 15 m überschreitende Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes zusätzlich

(Meterpreis M ₀)	€ 27,00	€ 32,13
------------------------------	---------	---------

(3.) Bei wesentlichen Änderungen der Preise und Löhne werden die vorstehenden Grund- und Meterpreise von der Stadtwerke Lingen GmbH nach folgender Preisgleitformel geändert:

$$M = \frac{M_0}{100} \left(40 \frac{A}{A_0} + 20 \frac{L}{L_0} + 40 \frac{E}{E_0} \right)$$

Dabei bedeuten:

- M = zu berechnender Meterpreis
- M₀ = Meterpreis
- A₀ = Marktpreis für Armaturen und Material
- L₀ = Stundenlohn nach dem Stundenlohnsatz
- E₀ = Kosten für Erdarbeiten

} nach dem Stand am Tage
des Inkrafttretens dieser
Anlage zu den AVB Gas V

A, L, E = die entsprechenden Kosten zur Zeit der Ausführung des Anschlusses

Der zu berechnende Grundpreis G ergibt sich aus dem Grundpreis vom Tage des Inkrafttretens dieser Anlage zu der AVB Wasser V (G_0) wie folgt:

$$G = \frac{G_0 \times M}{M_0}$$

- (4.) Beträgt die Frontlänge einer bebauten Grundfläche nach einer mit einem Wasserhauptrohr versehenen Straße hin mehr als das dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist an Stelle der Frontlänge des anzuschließenden Grundstücks die dreifache Gebäudefrontlänge bei der Berechnung des zusätzlichen Meterpreises gemäß Ziffer 2.7 (2) zugrunde zu legen.
- (5.) Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere mit einem Wasserhauptrohrversehene Straßen (Eckgrundstück), so ist der zusätzliche Meterpreis gemäß Ziffer 2.7 (2) nur für 60 v. H. aller in Betracht kommenden Frontlängen zu berechnen, mindestens jedoch für die längste Grundstücksfrontlänge. Absatz 2.7 (4) gilt entsprechend. Ist nur eine Straße mit einem Wasserhauptrohr versehen, so ist der zusätzliche Meterpreis für diese Straße zu entrichten.

Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 9 AVB Wasser V.

3. Hausanschlusskosten gemäß § 10

3.1 Der Vordruck für den Antrag auf Verlegung des Hausanschlusses ist bei der Stadtwerke Lingen GmbH anzufordern. Dem Antrag ist ein Katasterplan des Grundstückes und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wo der Anschluss untergebracht werden kann.

3.2 Für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer einen Beitrag (Ertragszuschuss) zu leisten, der sich wie folgt berechnet:

3.2.1 Grundpreis G_0

Bei Verwendung von Rohren mit einem Durchmesser

	netto ohne MwSt.	brutto einschl. 19 % MwSt.
bis 1 ¼"	€ 195,00	€ 232,05
bis 1 ½"	€ 230,00	€ 273,70
bis 2"	€ 295,00	€ 351,05
bis 100 mm	€ 340,00	€ 404,60

3.2.2 Preis je lfdm ab Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (Meterpreis M_0). Bei Verwendung von Rohren mit einem Durchmesser

	netto ohne MwSt.	brutto einschl. 19 % MwSt.
bis 1 ¼"	€ 25,00	€ 29,75
bis 1 ½"	€ 29,00	€ 34,51
bis 2"	€ 33,00	€ 39,27

Für stärkere Anschlussrohre berechnet sich der Meterpreis nach den Selbstkosten der Stadtwerke Lingen GmbH.

- 3.3** Bei wesentlichen Änderungen der Preise und Löhne werden die vorstehenden Grund- und Meterpreise von den Stadtwerken Lingen GmbH nach folgender Preisgleitformel geändert:

$$M = \frac{M_0}{100} \left(40 \frac{A}{A_0} + 20 \frac{L}{L_0} + 40 \frac{E}{E_0} \right)$$

Die Bedeutung von M, M₀, A usw. ist dieselbe, wie zu § 9 Baukostenzuschuss aufgeführt.

- 3.4** Soweit Hausanschlussleitungen in Böden verlegt werden, die nicht von Hand zu lösen sind oder soweit befestigte Straßendecken wieder hergestellt werden müssen, erhöht sich der Preis um die tatsächlichen entstehenden Mehrkosten.
- 3.5** Sämtliche Maurer- und Stemmarbeiten gehören nicht zu den Leistungen der Stadtwerke Lingen GmbH.
- 3.6** Ist bei Gebäuden ohne Kellerraum der Einbau einer besonderen Hauseinführung erforderlich, wird wegen der dadurch entstehenden Mehrkosten ein Pauschalbetrag von 100 € zusätzlich berechnet.
- 3.7** Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken (Belieferung von Baustellen, Schaustellungen usw.) dienen und für deren spätere Beseitigung werden dem Anschlussnehmer die Selbstkosten berechnet.
- 3.8.1** Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 19%. Die Bruttopreise können gegenüber den Nettopreisen Rundungsdifferenzen aufweisen. Maßgebend für die Abrechnung sind die Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet wird.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung von Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen, sowie die von einem Abnehmer verlangte Absperrung, die Wiederinbetriebsetzung, jede Nachplombierung einer Anlage oder eines Anlagenteiles sowie das erstmalige oder wiederholte Anbringen eines Wasserzählers wird nach Zeit und Materialaufwand berechnet. Die Inbetriebnahme der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19

Verlangt ein Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, hat er die Kosten der Prüfung zu tragen, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich zusammen aus den amtlichen Prüfkosten, den Kosten für den Ein- bzw. Ausbau und den Transport der Messeinrichtungen.

6. Zahlung und Verzug gemäß § 27

- 6.1** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Lingen GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 6.2** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Lingen GmbH gegebenen Fälligkeitstermins schriftlich gemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 2,80 € berechnet. Lässt die Stadtwerke Lingen GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 15,00 € zu bezahlen.

Wenn die tarifliche Stundenvergütung der Stadtwerke Lingen GmbH in Entgeltgruppe 5 TV-V (Anfangsvergütung) gegenüber dem Stand von Januar 2002 um mehr als 10 % abweicht, können diese Pauschalen in dem Verhältnis der Änderung angepasst werden.

- 6.3** Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Lingen GmbH zu erstatten.
- 6.4** Im Falle des Zahlungsverzuges kann die Stadtwerke Lingen GmbH Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz berechnen.

7. Kündigung gemäß § 32

Die Stadtwerke Lingen GmbH ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Beendigung des Versorgungsvertrages stillzulegen. Wird der Anschluss auf Verlangen des Kunden zeitweilig abgesperrt, ohne dass das Vertragsverhältnis gelöst wird, sind die Monatsbeträge des Jahresgrundpreises weiter zu entrichten.

8. Einstellung der Versorgung gemäß § 33

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand – mindestens jedoch mit einer Pauschale von 30,00 € - zu bezahlen. Erfolgt nach einer Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Kunden für die Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet. § 13 (3) AVBWasserV bleibt unberührt.

Wenn die tarifliche Stundenvergütung der Stadtwerke Lingen GmbH in Entgeltgruppe 5 TV-V (Anfangsvergütung) gegenüber dem Stand von Januar 2002 um mehr als 10 % abweicht, können diese Pauschalen in dem Verhältnis der Änderung angepasst werden.